



Emittentin:	Katjes International GmbH & Co. KG, Emmerich
ISIN / WKN	ISIN: NO0012888769 / WKN: A30V78
Instrument:	Inhaberschuldverschreibung („Anleihe“)
Status:	nicht nachrangig, unbesichert
Zielvolumen / Mindestvolumen:	EUR 110.000.000 / EUR 80.000.000
Stückelung / Nennbetrag:	EUR 1.000
Vermarktungsspanne (Coupon):	6,25 - 7,50 % p.a.
Zinszahlung:	Festzins, zahlbar halbjährlich nachträglich am 21. März und 21. September, erstmalig am 21. März 2024, letztmalig am 21. September 2028
Emissionswährung:	Euro
Emissionspreis:	100% des Nennwerts
Begebungstag:	21. September 2023
Endfälligkeit:	5 Jahre Laufzeit; fällig am 21. September 2028
Verwendungszweck:	Refinanzierungen der ausstehenden Anleihe 2019/2024 (DE000A2TST99) sowie allgemeine Unternehmensfinanzierung (Details abhängig von der Höhe des Emissionserlöses, vgl. dazu den Wertpapierprospekt)
Listing:	Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) (geplant); Nordic ABM, Börse Oslo innerhalb von 6 Monaten nach Begebung (Nichtvornahme kann zu Zusatzverzinsung führen)
Vorzeitige Rückzahlung:	<p>Wahl-Kündigungsrecht der Emittentin (ganz oder teilweise)</p> <p>Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen ab dem Begebungstag bis zum Ablauf von 30 Monaten zum Make Whole Amount (Gesamter Betrag, wie im Wertpapierprospekt definiert) kündigen</p> <p>nach Ablauf von</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 30 Monaten zu 100,00% des Nennbetrages + 50% des jährlichen Coupons▪ 36 Monaten zu 100,00% des Nennbetrages + 30% des jährlichen Coupons▪ 42 Monaten zu 100,00% des Nennbetrages + 20% des jährlichen Coupons▪ 48 Monaten zu 100,00% des Nennbetrages + 10% des jährlichen Coupons▪ 54 Monaten zu 100,00% des Nennbetrages + 5% des jährlichen Coupons <p>Sollte der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen (einschließlich des Betrags eventueller Aufstockungen) weniger als 40,00% des anfänglichen Emissionsbetrages (ausschließlich des Betrags eventueller Aufstockungen) betragen, muss die Emittentin alle verbleibenden ausstehenden Schuldverschreibungen zurückzahlen.</p> <p>Wenn Schuldverschreibungen, die mehr als 90,0% der ausstehenden Schuldverschreibungen ausmachen, zurückgekauft wurden, weil die Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel eine Put Option ausgeübt haben, ist die Emittentin berechtigt, alle verbleibenden ausstehenden Schuldverschreibungen zu einem Preis von 101,0% des Gesamtnennbetrags der verbleibenden Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen zurückzukaufen.</p>
Verpflichtungen der Emittentin (Covenants):	<p>Die Emittentin ist Verpflichtungen eingegangen, bestimmte Maßnahmen nicht zu ergreifen. Ein Verstoß hiergegen führt ebenso wie, wenn bestimmte Umstände eintreten (z.B. Nicht-Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen) zu Kündigungsrechten für die Anleihe. Nachfolgend ist dazu ein nicht abschließender Überblick dargestellt. Dabei gelten jeweils weitere Details, die nach den Anleihebedingungen erfüllt sein müssen, wie etwa der Ablauf von Heilungsfristen und ähnlichem.</p> <ul style="list-style-type: none">• Fusionen oder ähnlichen Unternehmenszusammenschlüssen;• Veräußerung von Vermögenswerten;• finanzielle Verschuldung (Financial Indebtedness).



Verschuldungsbegrenzung:	Aufnahme weiterer Verschuldung der Emittentin nur zulässig, wenn: Nettoverschuldung (Net Debt) / EBITDA < 3,75x.
Ausschüttungsbegrenzungen:	<p>Ausschüttungen an Gesellschafter (einschließlich Rückzahlungen und Zinszahlungen auf Gesellschafterdarlehen) sind nur zulässig, soweit: nach der Ausschüttung die folgende Grenze nicht überschritten wird: Nettoverschuldung (Net Debt) / EBITDA < 3,75x</p> <p>oder</p> <p>die Ausschüttung in dem Umfang erfolgt, in dem der Gesellschafter aus seiner Beteiligung an der Emittentin einer Steuerlast unterliegt.</p>
Verbot der Bestellung von Sicherheiten (negative pledge):	Die Emittentin/Gruppe darf keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen bestellen. Hierfür sehen die Anleihebedingungen bestimmte Ausnahmen vor, u.a. wenn die besicherten Verbindlichkeiten nicht höher als EUR 1 Mio. oder (wenn größer) einem Betrag entsprechen der 5 % des EBITDA übersteigt.
Drittverzug:	Wenn Finanzverbindlichkeiten in Höhe von (insgesamt) EUR 7.5 Mio. nicht durch die Emittentin/Gruppe gezahlt werden oder (wegen Insolvenz) kündbar sind werden die Schuldverschreibungen kündbar.
Kontrollwechsel	<p>Im Fall eines Kontrollwechsels haben die Anleihegläubiger das Recht, ihre Schuldverschreibungen an die Emittentin zu 101 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen zu verkaufen. Ein Kontrollwechsel vor einem etwaigen Börsengang liegt vor, wenn die Herren Bastian Fassin und Tobias Bachmüller gemeinsam nicht mehr als 50,0% der Anteile und Stimmrechte an der Emittentin besitzen und kontrollieren (direkt oder indirekt) oder nicht mehr die Befugnis haben, die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zu ernennen oder abzuwählen.</p> <p>Nach einem eventuellen Börsengang der Emittentin liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen (mit Ausnahme der Herren Bastian Fassin und Tobias Bachmüller) 50,0% oder mehr der Anteile oder Stimmrechte der Emittentin besitzt oder kontrolliert. Ein Kontrollwechsel liegt darüber hinaus jederzeit bei einer Veräußerung des wesentlichen Vermögens der Emittentin/ihrer Töchter vor.</p>
Berichterstattung	Geprüfter IFRS-Konzernabschluss innerhalb von 4 Monaten und ungeprüfter IFRS-Halbjahresabschluss innerhalb von 75 Tagen, jeweils in deutscher und englischer Sprache.
Treuhänder	<p>Nordic Trustee AS</p> <p>Der Treuhänder handelt als Stellvertreter aller Anleihegläubiger, überwacht die Leistung der Emittentin gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen, überwacht die rechtzeitige und einwandfreie Zahlung von Kapital und Zinsen, organisiert Anleihegläubigerversammlungen und handelt an Stelle der Anleihegläubiger soweit erforderlich. Die Handlungen des Treuhänders haben stets bindende Wirkung für die Anleihegläubiger.</p>
Anwendbares Recht / Gerichtsstand:	Norwegisches Recht. Gerichtsstand für Klagen ist Norwegen.
Änderungen der Anleihebedingungen	Die Anleihebedingungen können mit bindender Wirkung für alle Anleihegläubiger durch einen Beschluss der Gläubigerversammlung geändert werden. Hierfür ist Quorum von 50% der stimmberechtigten Schuldverschreibungen notwendig sowie für bestimmte wesentliche Maßnahmen eine Mehrheit von 2/3 der abstimmenden Schuldverschreibungen. Wenn das Quorum verfehlt wird, kann in einer zweiten Versammlung ohne ein Quorum abgestimmt werden. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.